

RS UVS Wien 1995/09/04 04/G/33/392/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1995

Beachte

Aufgehoben durch VwGH vom 27. Februar 1996, ZI 95/04/0212 siehe Ersatzbescheid UVS-04/V/33/2/96 vom 11. Juli 1996 **Rechtssatz**

Die bloße Lieferung von Fertigprodukten von einem Betrieb, wo eine GesmbH & Co KG die - durch eine vorhandene Gewerbeberechtigung gedeckte - Tätigkeit der Erzeugung von tiefgekühlten Halbfertig- und Fertigprodukten in Form eines Industriebetriebes ausübt, an einen Ort (in einem anderen Bundesland), wo diese Gesellschaft unbefugt gastgewerbliche Tätigkeiten ausübt, stellt allein einen solchen Zusammenhang der gewerberechtlich nicht gedeckten Tätigkeit mit der durch die vorhandene Gewerbeberechtigung gedeckten Tätigkeit nicht dar, daß dafür der gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 370 Abs 2 GewO 1994 verantwortlich wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at